

1. Oktober 2014

Tel.: 02573/2366-0, Fax: 02573/2366-18  
e-mail: gemeindeamt@wilfersdorf.gv.at

## Gewerbeförderung der Marktgemeinde Wilfersdorf

1. Förderungsmaßnahmen nach diesen Bestimmungen sollen gewerblichen Betrieben zugute kommen, die
  - 1.1. die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen und deren Jahresgesamtumsatz EURO **2.180.185,-** nicht übersteigt.
  - 1.2. ihren Firmensitz in der Marktgemeinde Wilfersdorf haben.
  - 1.3. ein Investitionsvorhaben in ihren im Gemeindegebiet von Wilfersdorf gelegenen Betriebsstätten durchführen (auch im nördlichen Teil des Wirtschaftsparks).
2. Verwendungszweck:  
Mit dieser Zinsenzuschussaktion sollen vor allem folgende Investitionsvorhaben gefördert werden:
  - 2.1. Neu, Zu- und Umbau von Betriebsgebäuden
  - 2.2. Anschaffung neuer Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen
  - 2.3. Ankauf von Laden- und Büroeinrichtungen
  - 2.4. Errichtung von Sozialräumen und Sanitäranlagen
3. Im Rahmen dieser Bestimmungen können insbesondere nicht Berücksichtigung finden:
  - 3.1. Ankauf von Personenkraftwagen
  - 3.2. Ankauf von Grundstücken
  - 3.3. Ansuchen um Betriebsmittelkredite
  - 3.4. Umschuldung bestehender Verbindlichkeiten
4. Der **Zinsenzuschuss** wird für ein Investitionsdarlehen in Höhe **von 4 %** dekursiv auf die Dauer von 5 Jahren gewährt.
5. Der Berechnung des Zinsenzuschusses werden eine Darlehenslaufzeit von 5 Jahren und eine dekursive Darlehensrückzahlung in Halbjahresrate zugrunde gelegt, wobei das 1. Jahr der Darlehenslaufzeit als rückzahlungsfrei anzunehmen ist. Die erste Rückzahlung erfolgt demnach am Ende des 3. Halbjahres. Förderungen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen eines regional tätigen Kreditinstitutes gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjähriger Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt. Die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten. Daneben kann das Kreditinstitut die ihm effektiv erwachsenden Barauslagen (z.B. Post- und Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) in Rechnung stellen. Sollte der Basiszinssatz unter 4 % absinken, so wird der Zuschuss in Höhe des tatsächlich verrechneten Basiszinssatzes gewährt.

6. Die Höhe des durch Zinsenzuschuss **geförderten Darlehens** beträgt 20 % der Investitionssumme, höchstens jedoch **€ 36.336,42**.
7. Die Anweisungen des Zinsenzuschusses erfolgt halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember nach Anforderung durch das kreditgewährende Institut.
8. Die Flüssigmachung eines bereits bewilligten Zinsenzuschusses wird sofort eingestellt, bzw. ist ein bereits gewährter Zinsenzuschuss zurückzuerstatten, wenn
  - a) sich nachträglich herausstellen sollte, dass dem Ansuchen unwahre Angaben zugrunde gelegt wurden.
  - b) über das Vermögen des Zinsenzuschussnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde.
  - c) das Unternehmen liquidiert wird
  - d) die Gemeindeabgaben nicht in voller Höhe und pünktlich errichtet werden.
9. Die endgültige Bewilligung des Zinsenzuschusses kann nur dann erfolgen, wenn der Gemeinde die Originalrechnungen innerhalb eines Jahres ab Einreichung, für deren Begleichung der zu begünstigende Darlehensbetrag verwendet wurde, zur Einsicht vorgelegt wurden.
10. Das Ansuchen ist beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Wilfersdorf einzureichen. Anzuschließen sind:
  - a) Rechnungen, die nicht älter als 6 Monate ab Einreichung sind; wenn solche noch nicht vorhanden sind, entsprechende Kostenvoranschläge
  - b) Kreditzusage bzw. Kreditbestätigung eines örtlich tätigen Kreditinstitutes.
  - c) In beiden Fällen ist die Höhe der bankmäßigen Verzinsung anzugeben, im letzteren Falle auch der Zuzählungstag.
11. Die Ansuchen werden nach ihrem Einlangen bei der Marktgemeinde behandelt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zinsenzuschusses besteht nicht.
12. Während der Laufzeit eines Darlehens, für welches Zinsenzuschuss gewährt wird, kann ein Ansuchen um einen Zinsenzuschuss für ein weiteres Darlehen nur insoweit bewilligt werden als die gemäß Punkt 6. errechnete Darlehenshöhe nicht überschritten wird.
13. Betrieben, die Lehrlinge ausbilden, wird eine Förderung in Höhe der für die Lehrlingsentschädigung zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt. Diese Förderung gilt für ab 1. Jänner 2010 abgeschlossene Lehrverträge.

Diese Förderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wilfersdorf am 04.03.2010 beschlossen.

Der Bürgermeister

Ing. Anton Dörtl